

RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR REISEN INS UND AUS DEM AUSLAND

(Nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter www.esteri.it)

Für die folgenden Länderlisten gelten unterschiedliche Reisebeschränkungen. Bei Durchreise oder Aufenthalt in Ländern, die in mehreren Listen aufgeführt sind, gelten die jeweils strengeren Beschränkungen.

A – Vatikanstadt und San Marino: keine Einschränkungen.

B – Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco, Israel:** wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, muss das Digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen und den Covid-19-Nachweis (Grüner Pass) vorlegen, als Beleg für einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2 (nach Gabe der letzten Impfstoffdosis müssen mindestens vierzehn Tage vergangen sein) oder über die Genesung nach einer Covid-19-Infektion und beendeter Isolation oder des negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet. Wird dies nicht vorgelegt, muss man sich einer 5-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden.

C - Albanien, Saudi-Arabien, Armenien, Australien, Aserbaidshan, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Libanon, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Neuseeland, Katar, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln und britische Militärbasen auf der Insel Zypern und mit Ausnahme der Gebiete außerhalb des europäischen Festlands), Republik Korea, Republik Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Ukraine; Taiwan, Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao: Wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, muss das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet (48 für Einreisen aus dem Vereinigten Königreich) ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 5-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden. Passagiere mit *Covid-Zertifikat* als Beleg des vollständigen Impfschutzes gegen Sars-CoV-2 (mindestens 14 Tage nach Gabe der letzten Dosis) (sowie einem negativen Abstrich) müssen sich nicht der Quarantäne unterziehen.

Kanada, Japan und Vereinigte Staaten: Wer sich in den 14 Tagen vor der Einreise in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, muss das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor der Einreise ein Abstrich durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war und ein von den jeweiligen örtlichen (als gleichwertig anerkannten) Gesundheitsbehörden ausgestelltes Covid-19-Zertifikat (Grüner Pass) vorlegen

(vollständiger Impfschutz mit einem von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) anerkannten Impfstoff oder Genesung nach einer Covid-19-Infektion und beendete Isolation). Bei Fehlen des grünen Zertifikats, gelten die allgemeinen Regeln für Länder der Liste D.

D - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen (einschließlich Brasilien, Indien, Bangladesch und Sri Lanka, sowie Aruba, Malediven, Mauritius, Seychellen, Dominikanische Republik und die Tourismusorte Sharm El Sheikh und Marsa Alam in Ägypten, für welche die unten angeführten Sonderbestimmungen gelten): Reisen in diese Länder sind nur aus Arbeits- oder Studiengründen, gesundheitlichen Gründen, absoluter Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur eigenen Wohnung oder Wohnsitz bzw. zur Wohnung/zum Wohnsitz der Person, mit der man eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung pflegt, erlaubt.

Die Einreise nach Italien, nachdem man sich in den 14 Tagen davor in diesen Ländern aufgehalten hat oder diese durchreist hat, ist ausschließlich aus Arbeits- oder Studiengründen, gesundheitlichen Gründen, absoluter Dringlichkeit oder italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihre Familienangehörigen, Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG) sowie Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin in Italien erreichen müssen und den an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse teilnehmenden Athleten und Betreuern.

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 72 Stunden vor Einreise ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden.

Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist jeder/jede verpflichtet, diese Situation unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich, bis zum Erlass entsprechender Entscheidungen der Gesundheitsbehörde, einer Isolation zu unterziehen.

EINREISE VON MINDERJÄHRIGEN

Kinder unter **sechs Jahren** müssen keinen PCR-Test oder Antigentest durchführen.

Für die Einreise aus Ländern der Gruppe C und D sind Minderjährige (**bis zum 18 Lebensjahr**), die mit einem Elternteil reisen, der von der Isolationspflicht befreit ist (weil er eine Impfbescheinigung oder eine Genesungsbescheinigung besitzt), ebenfalls von der Isolation befreit. Wenn sie jedoch 6 Jahre oder älter sind, müssen sie getestet werden und, in dem Fall, dass ihr Test positiv ausfällt, so lange in Isolation bleiben, bis das Testergebnis wieder negativ ist.

AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONSPFLICHT

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, und vorbehaltlich der Pflicht, das Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) vorzulegen und, in den vorgesehenen Fällen, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen:

- a) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- b) Personen, die aus zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden;
- c) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der in den Aufstellungen A, B, C und D angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen;
- d) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist;
- e) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- f) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- g) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- h) für Einreisen im Rahmen von „Covid-tested“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;
- i) für Einreisen für die Teilnahme an professionellen Sportveranstaltungen – welche als Veranstaltungen des nationalen Interesses anerkannt sind (Artikel 49, Absatz 5 des DPMR 2.März 2021).

AUSNAHMEN VON DER TEST- UND ISOLATIONSPFLICHT

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten und vorbehaltlich der Pflicht, das Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) vorzulegen, sofern nicht anders angegeben, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) vor der Einreise, der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A;

d) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

e) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

f) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer von 5 Tagen zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;

g) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung an der im Lokalisierungsformular angegebenen Adresse für die Dauer von 5 Tagen zu begeben und sich, nach Ablauf dieser Frist, einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen;

h) für Personen, die nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 48 Stunden an einem Ort im Ausland, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort entfernt ist, in das Staatsgebiet einreisen, sofern die Reise mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Das Ausfüllen des Lokalisierungsformulars ist nicht notwendig;

i) nach einem Aufenthalt von nicht mehr als 48 Stunden an einem Ort im Staatsgebiet, der nicht mehr als 60 km von ihrem Wohnsitz, Domizil oder Wohnort im Ausland entfernt ist, sofern die Reise mit privaten Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Das Ausfüllen des Lokalisierungsformulars ist nicht notwendig.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BRASILIEN

I. Bei Aufenthalt in Brasilien oder Durchreise durch dieses Land in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- Personen, die schon vor dem 13. Februar 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- Personen, die das Domizil, die Wohnung oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Partners/der Partnerin (im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) erreichen müssen;
- Personen die, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem meldeamtlichen Wohnsitz, zu Studienzwecken einreisen.

- Personen, die aus zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden.

In diesen Fällen ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien auf folgender Grundlage erlaubt:

a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;

b) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor der Einreise ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise in Italien mit dem Flugzeug aus Brasilien muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;

d) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. c) der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis für einen Zeitraum von 10 Tagen zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebs gemeldet wurde;

e) Pflicht, einen weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der zehntägigen Quarantäne zu machen.

II. Nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle ist die Einreise zudem, unter folgenden Bedingungen, für folgende Kategorien von Personen gestattet, für die die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfällt:

- a) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- b) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- c) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

III. Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular-

oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INDIEN, BANGLADESCH UND SRI LANKA

I. Bei Aufenthalt in Indien oder Bangladesch oder Sri Lanka oder Durchreise durch diese Länder in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien, ist diese ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- Personen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz, zu Studienzwecken einreisen;
- Personen, die beabsichtigen, den vor dem 28. August 2021 gemeldeten Wohnsitz zu erreichen;
- Personen, die das Domizil, die Wohnort oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Partners/der Partnerin (im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) erreichen müssen

wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen, nach Ermächtigung durch das Gesundheitsministerium oder unter Einhaltung der validierten Gesundheitsprotokolle;

Die Einreise ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;
- b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen; bei Durchführung eines Molekulartests muss die betroffene Person bis zum Erhalt des Testergebnisses in Isolation bleiben;
- d) 10-tägige Isolation an der im Passagier-Lokalisierungs-Formular angegebenen Anschrift;
- e) Pflicht, sich einem weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der 10-tägigen Isolation zu unterziehen.

Dieselben sanitären Vorbeugungsmaßnahmen finden auch für die Einreise derjenigen Anwendung, die ausdrücklich von dem Ministerium für Gesundheit aus zwingenden Gründen ermächtigt worden sind.

II. Für die Besatzung und das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist die Einreise in Italien, vorausgesetzt, es treten keine Covid-19-Symptome auf, unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Pflicht, das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) auszufüllen;

b) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb;

c) Isolation, vom Zeitpunkt der Einreise bis zum Zeitpunkt der Rückkehr zum Dienstsitz, an der im Passagier-Lokalisierungs-Formular angegebenen Anschrift.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR *TOURISMUSKORRIDORE* NACH ARUBA, MALEDIVEN, MAURITIUS, SEYCHELLEN, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, ÄGYPTEN (BESCHRÄNKT AUF DIE TOURISMUSORTE SHARM EL SHEIKH UND MARSALA AM)

Als *corona-freie Tourismuskorridore* gelten alle Reiserouten mit Abflug und Ankunft im Staatsgebiet für Urlaubsreisen nach Aruba, Malediven, Mauritius, Seychellen, Dominikanische Republik und Ägypten (beschränkt auf die Tourismusorte Sharm El Sheikh und Marsa Alam), die unter Einhaltung der mit Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2021 und im Beiblatt "Hinweise zur Prävention und zum Schutz gegen das Risiko einer COVID-19-Infektion in corona-freien Tourismuskorridoren" erarbeiteten Schutzkonzepte organisiert werden.

Zum Reisen in diese Länder sind nur diejenigen berechtigt, die im Besitz eines der COVID-19-Nachweise (Grüner Pass) (gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 52 vom 22. April 2021) oder gleichwertiger Bescheinigung gemäß den geltenden Vorschriften sind.

Zudem muss dem Beförderer bzw. der mit der Kontrolle beauftragten Behörde, vor Reiseantritt, ein negativer Molekular- oder Antigentest, der nicht älter als achtundvierzig Stunden sein darf, vorgelegt werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als sieben Tagen im Ausland muss ein weiterer Molekular- oder Antigentest während des Aufenthalts durchgeführt werden.

Bei der Rückkehr in das Staatsgebiet entfällt für diese Personen die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung, wenn sie der mit der Kontrolle beauftragten Behörde, vor Reiseantritt, die Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Molekular- oder Antigentests vorlegen, der nicht älter als achtundvierzig Stunden sein darf und sich bei ihrer Ankunft auf dem nationalen Flughafen einem weiteren Molekular- oder Antigentest unterziehen.